

# RS Vwgh 2004/10/28 2002/15/0059

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.10.2004

## Index

27/01 Rechtsanwälte

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §103 Abs2;

BAO §213;

RAO 1868 §8 Abs1;

## Rechtssatz

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (Hinweis B 27. Februar 2002, 2001/13/0231) zu § 103 Abs 2 BAO in der Fassung vor der durch das AbgÄG 2003, BGBl I 124, vorgenommenen Neufassung ist in den Fällen des § 103 Abs 2 BAO die Abgabenbehörde nur dann zur Zustellung von Erledigungen an einen gewillkürten Vertreter verpflichtet, wenn dieser die ausdrückliche Erklärung abgibt, dass ihm alle dem Vollmachtgeber zugesuchten Erledigungen zuzustellen sind, die im Zuge eines Verfahrens ergehen oder solche Abgaben betreffen, hinsichtlich derer die Gebarung gemäß § 213 BAO zusammengefasst verbucht wird. Das gilt auch im Falle des Einschreitens eines Rechtsanwaltes, und zwar ungeachtet des Umstandes, dass gemäß § 8 Abs 1 RAO die Berufung auf die Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis ersetzt. Bei Finanzstrafen handelt es sich aber nicht um Abgaben, hinsichtlich derer die Gebarung gemäß § 213 BAO zusammengefasst verbucht wird. Da sich die im Finanzstrafverfahren erteilte Vollmacht - wenn nicht ausdrücklich Abweichendes erklärt wird - auf alle Erledigungen des konkreten Finanzstrafverfahrens bezieht, handelt es sich bei den für die Vertretung im Finanzstrafverfahren erteilten Vollmachten (von der im gegenständlichen Fall nicht vorliegenden Vollmachterteilung für bloß einzelne Erledigungen des konkreten Finanzstrafverfahrens abgesehen) nicht um solche, die der Regelung des § 103 Abs 2 BAO unterliegen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2002150059.X01

## Im RIS seit

24.11.2004

## Zuletzt aktualisiert am

16.05.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)